

Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 14. Dezember 1945 (Stand 1. Januar 2013)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen,

in Vollziehung von Art. 42, 48, 60, 73, 83, 171, 175, 184, 185, 189 und 194 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹,

verordnen:²

I. Personenrecht

(1.)

Art. 1 I. Zivilstandswesen EG 42

¹ Die erforderlichen Vorschriften über das Zivilstandswesen werden in einer besonderen Verordnung³ erlassen.

Art. 2

² ...*

³ ...*

⁴ ...*

*Art. 3** ...

*Art. 3^{bis}** ...

1 sGS 911.1.

2 GS 18, 357; bGS 5, 69; nGS 13–77; nGS 24–52; nGS 36–71. Vom Bundesrat genehmigt am 26. Dezember 1945; in Vollzug ab 26. Dezember 1945.

3 ZStV, sGS 912.1.

II. Familienrecht

(2.)

Art. 4* I. Adoption

¹ Das Gesuch ist mit dem Familienschein der adoptierenden Person, dem Geburtschein der zu adoptierenden Person und allfällig weiteren Akten beim Departement für Inneres und Militär einzureichen.

² Das Departement für Inneres und Militär führt die Untersuchung im Sinne von Art. 268 a des Zivilgesetzbuches⁴ und holt die für die Aussprechung der Adoption erforderlichen Zustimmungen ein.

Art. 4^{bis}* Ibis. Eheungültigkeitsklage und Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Das Departement des Innern erhebt die Klage auf Ungültigerklärung der Ehe⁵ und der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 5 II. Güterrechtsregister a) Behörden*

¹ Das Handelsregisteramt verwahrt das Güterrechtsregister.*

² Die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs⁶ führt die Aufsicht über das Güterrechtsregister.⁷

Art. 6* ...

Art. 7* ...

Art. 8* ...

Art. 9* III. Schutz des Kindesvermögens a) Inventar*

¹ ...*

4 SR 210.

5 Art. 106 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

6 Art. 13 EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

7 Art. 2 des G über die Führung des Handelsregisters, sGS 915.1.

² Der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert Monatsfrist, nachdem er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge geworden ist, ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Wird dem Kind ein Beistand nach Art. 309 Abs. 1 ZGB ernannt, so beginnt die Frist mit der Aufhebung der Beistandschaft.*

³ Kommt der Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach, so setzt ihm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Einreichung des Inventars eine angemessene Frist an. Wird diese nicht eingehalten oder bestehen Gründe zur Annahme, dass ein eingereichtes Inventar unrichtig oder unvollständig ist, so nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein amtliches Inventar auf.*

⁴ Im Inventar sind das ganze Kindesvermögen, der Bestand von Gemeinschaftsvermögen, an denen das Kind Anteil hat, nach den einzelnen Aktiv- und Passivposten sowie der dem Kind zustehende Anteil an Gemeinschaftsvermögen anzugeben. Das Inventar des Elternteils ist mit der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit der Unterschrift des Elternteils zu versehen.

⁵ ...*

Art. 10 b) periodische Rechnungstellung und Berichterstattung*

¹ Für die periodische Rechnungstellung und Berichterstattung gelten sachgemäss Art. 22 bis 25 dieser Verordnung.

Art. 10^{bis} IIIbis. Internationaler Kindes-schutz*

¹ Das Amt für Soziales ist:

- a) zentrale Behörde des Kantons St.Gallen nach dem Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption;
- b) zentrale Behörde des Kantons St.Gallen und Vollstreckungsbehörde nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 und dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 13. Januar 2000.

Art. 11 ...**

Art. 12 ...*

Art. 13 ...*

Art. 14 ...*

911.11

Art. 15 2. Vermögensverwaltung a) Inventar*

¹ Das bei der Übernahme der Beistandschaft erstellte Inventar (Art. 405 ZGB⁸) wird zu den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genommen. Die Beiständin oder der Beistand erhält eine Kopie.

² Ist die verbeiständete Person urteilsfähig, so wird ihr eine Kopie zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Art. 16 b) Anlage*

¹ Die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens einer verbeiständeten Person richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft⁹.

² ...

Art. 17 ...*

Art. 17^{bis} ...*

Art. 18 ...*

Art. 18^{bis} ...*

Art. 19 ...*

Art. 20 ...

Art. 21 ...*

Art. 22 g) Bericht und Rechnungsablegung aa) Form und Inhalt**

¹ Die durch Art. 410 des Zivilgesetzbuches geforderte periodische Rechnungsstellung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

² Ausserdem kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausserordentlicherweise Bericht und Rechnungsablegung verlangen.*

⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁹ SR 211.223.11.

³ Die Rechnung muss die Einnahmen und Ausgaben aufführen sowie eine deutliche Darstellung des Vermögensbestandes und der seit der letzten Rechnungsablegung eingetretenen Veränderungen enthalten. Sie soll mit Belegen begleitet sein.

⁴ Die Rechnungsablegung erstreckt sich nicht auf das freie Vermögen der verbeiständeten Person nach Art. 409 des Zivilgesetzbuches.*

⁵ Die Rechnungsablegung erstreckt sich nicht auf das freie Vermögen des Bevormundeten gemäss Art. 414 des Zivilgesetzbuches.¹⁰

⁶ Die Rechnungen sind nach Massgabe von Art. 411 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches auch von der verbeiständeten Person zu unterzeichnen.

⁷ ...

Art. 23* *bb) Versäumnis*

¹ Ist der Beistand trotz Aufforderung und Fristansetzung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Rechnungsablegung oder Berichterstattung säumig, so kann ihn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Ordnungsbusse bis Fr. 100.– belegen. Bei Säumnis nach weiterer, unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verfügter Fristansetzung hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Staatsanwaltschaft Strafverfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu beantragen. Die Rechnungsablegung und Berichterstattung kann nach Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Entlassung und Ersetzung des Säumigen oder durch Vollstreckungsmassnahmen herbeigeführt werden. Der Fehlbare ist für die Kosten haftbar.

Art. 24* *cc) Rechnungsablegung durch Stellvertreter*

¹ Ist der Beistand gestorben oder zur Rechnungsstellung unfähig geworden, so ist letztere von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einem Stellvertreter zu übertragen. Angehörige des Beistandes, gegebenenfalls auch Betreuung- und Konkursbeamte, haben dem Stellvertreter bei Erstellung der Rechnung und des Berichts an die Hand zu gehen und die sachbezüglichen Materialien abzuliefern oder zur Einsichtnahme zu geben.*

Art. 25* *h) Genehmigung der Rechnung*

¹ Rechnung und Bericht (Art. 415 ZGB) werden zu den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genommen.

¹⁰ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

911.11

² Der Genehmigungsvermerk der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird auf der geprüften Rechnung angebracht.

³ Die Beiständin oder der Beistand erhält eine Kopie der Rechnung.

Art. 26 3. Verhandlungsprotokoll*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat über ihre sämtlichen Verhandlungen ein nach Nummern geordnetes, registriertes Verhandlungsprotokoll zu führen.

Art. 27 4. Register*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register der laufenden Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Art. 28 ...*

Art. 29 ...*

III. Erbrecht

(3.)

Art. 30 I. Erbloser Nachlass EG 77*

¹ Die politische Gemeinde und das Amtsnotariat haben dem zuständigen Departement von jedem Falle eines erblosen Nachlasses Anzeige zu machen.

Art. 31 II. Siegelung* *1. Behörde*

¹ Die Siegelung wird in den durch Art. 83 des Einführungsgesetzes¹¹ vorgesehenen Fällen vom Amtsnotariat des letzten Wohnsitzes des Erblassers¹² und, wenn dieser nicht im Kanton wohnhaft war, vom Amtsnotariat des Ortes, wo die zu sichernden Gegenstände sich befinden, angeordnet und vollzogen.

Art. 32 2. Gegenstände

¹ Der Siegelung unterliegen insbesondere Wertsachen, Wertschriften und Buchaufschriebe.

² Gegenstände, die nicht eingeschlossen werden können, sind zu verzeichnen.

¹¹ sGS 911.1.

¹² Art. 76 des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

Art. 33 3. Verfahren

¹ Die Hausgenossen werden aufgefordert, anzugeben, wo sich die Wertgegenstände usw. befinden.

² Die Schränke, Kassen, Schubladen und dergleichen, in denen sich die Gegenstände befinden, sind zu schliessen und so mit Siegeln zu versehen, dass sie ohne deren Verletzung nicht geöffnet werden können.

³ Über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 34* 4. Verwahrung von Gegenständen

¹ Wenn begründeter Verdacht besteht, dass die Gegenstände trotz der Anlegung der Siegel beiseite geschafft würden, oder wenn sonst Gefahr für die Sicherheit vorhanden ist, so hat das Amtsnotariat die Gegenstände gegen Ausstellung einer Quittung in Verwahrung zu nehmen.

Art. 35* 5. Polizeiliche Hilfe

¹ Stösst die Siegelung auf Widerstand, so kann polizeiliche Hilfe angerufen werden.

Art. 36 6. Entsiegelung

¹ Bei der Entsiegelung haben, wenn tunlich, die gleichen Beamten mitzuwirken wie bei der Siegelung. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass die Siegel unverletzt sind. Sind die Siegel nicht unverletzt gefunden worden, so ist hierüber ein genaues Protokoll aufzunehmen und Strafanzeige¹³ zu erstatten.

Art. 37* III. Erbbescheinigung

¹ Vor der Ausstellung der Erbbescheinigung hat das Amtsnotariat von Amtes wegen die zur Feststellung der Erben erforderlichen Erhebungen zu machen. Insbesondere hat es die nötigen Auszüge aus dem Zivilstandsregister zu beschaffen und bei den in Betracht kommenden Amtsstellen zu ermitteln, ob nicht letztwillige Verfügungen oder Erbverträge des Erblassers oder Ausschlagungserklärungen von Erben, allenfalls Annahme- oder Ausschlagungserklärungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), vorliegen.

² Wo eine Ausschlagung in Betracht kommt, wird die Erbbescheinigung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tod des Erblassers ausgestellt, es sei denn, dass die Erben vorher ausdrücklich die Annahme der Erbschaft erklären.

³ Sich als unrichtig erweisende Erbbescheinigungen sind einzuziehen.

13 Art. 166 StP, sGS 962.1, in Verbindung mit Art. 290 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Art. 38* ...

Art. 39* ...

Art. 40* ...

Art. 40^{bis}* ...

Art. 40^{ter}* VI. Willensvollstreckung durch Mitarbeiter des Amtsnotariates

¹ Die Übernahme eines Mandats als Willensvollstrecker durch einen Mitarbeiter eines Amtsnotariates bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn zwischen dem Erblasser und dem Willensvollstrecker ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand. Art. 89 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹⁴ bleibt vorbehalten.

IV. Sachenrecht

(4.)

A. Mobiliarsachenrecht

(4.1.)

Art. 41 I. Eigentumsvorbehalt

¹ Die Register über Eigentumsvorbehalte¹⁵ werden von den Betreibungsbeamten geführt nach der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910.^{16*}

² Die untere und die obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs¹⁷ führen die Aufsicht über die Registerführung.¹⁸

Art. 42 II. Viehverpfändung EG 173
1. Verschreibungsprotokoll

¹ Die Verpfändung von Vieh ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll¹⁹ geschieht nach den Vorschriften der Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917.²⁰

14 sGS 140.1.

15 Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

16 eidgV betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910, SR 211.413.1.

17 Art. 12 ff. EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

18 Art. 21 der eidgV betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910, SR 211.413.1.

19 Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

20 SR 211.423.1.

Art. 43 2. Verschreibungsbehörden

¹ Die Viehververschreibungsprotokolle werden vom Betreibungsbeamten geführt.

² Die untere und die obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs²¹ führen die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und die Tätigkeit der Viehinspektoren als Viehververschreibungsorgane. Die obere Aufsichtsbehörde erstattet auf Grund der Berichte der untern Aufsichtsbehörden über die Geschäftsführung der Verschreibungsämter dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den jährlichen Bericht (Art. 4 und 32 eidgV betreffend die Viehverpfändung).²²

Art. 44 3. Bewilligungsbehörden

¹ Die Erteilung und der Entzug der Ermächtigung zum Abschlusse von Viehververschreibungen sind Sache des zuständigen Departementes. Ihm bleibt die Genehmigung der von den Geldinstituten und Genossenschaften für die Viehververschreibungen aufgestellten Geschäftsbedingungen vorbehalten.^{23*}

Art. 44^{bis} Meldestelle für gefundene Tiere*

¹ Der Fund eines Tieres wird angezeigt:²⁴

- a) der Stadtpolizei St.Gallen, wenn das Tier auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen gefunden wurde;
- b) der Kantonspolizei, wenn das Tier auf dem übrigen Kantonsgebiet gefunden wurde.

² Die Meldestelle sorgt für die öffentliche Bekanntmachung des Fundes. Sie kann hierfür mit Tierschutzorganisationen zusammenarbeiten.

B. Immobiliarsachenrecht

(4.2.)

Erster Teil: Verschiedene Bestimmungen

(4.2.1.)

Art. 45 I. Grundstückschätzung Alpbuch

¹ ...*

² ...*

Art. 46 ...*

²¹ Art. 12 ff. EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

²² eidgV betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917, SR 211.423.1.

²³ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 lit. b GeschR, sGS 141.3.

²⁴ Art. 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 46^{bis}* *Ilbis. Dauernde Bodenverschiebungen*

¹ Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bezeichnet die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.

² Es meldet die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem solchen Gebiet zur Anmerkung im Grundbuch an.²⁵

Art. 47* ...

Art. 48 *IV. Betreten von Wald und Weide*

¹ Wird die Befugnis nach Art. 699 ZGB²⁶, in ortsüblichem Umfange Wald und Weide zu betreten und wildwachsende Beeren, Pilze und dergleichen sich anzueignen, missbraucht oder erfordert das Interesse der Kulturen eine Einschränkung der Befugnis, so erlässt der Gemeinderat auf Verlangen von Grundeigentümern, Nutzniessern oder Pächtern die erforderlichen einschränkenden Verbote.²⁷ Wird der Entscheid des Richters angerufen, so kann der Gemeinderat ein von ihm verfügbares Verbot als einstweilen vollziehbar erklären.

² Gewerbmässiges Ausgraben von Wurzeln auf fremdem Boden ist ohne Bewilligung des Bewirtschafters des Grundstücks nicht gestattet.

³ Der Gebrauch eines Strähls zum Beerensammeln auf fremdem Boden ist untersagt.

Zweiter Teil: Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke

(4.2.2.)

Art. 49* *I. Zuständigkeit*
1. Sachliche Zuständigkeit

¹ Unter den Begriff «Grundbuchsachen»²⁸, für die der Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung zuständig ist, fallen im Grundbuch eintragungsfähige oder vormerkbare Rechtsverhältnisse, Vorverträge zu eintragungsfähigen oder vormerkbaren Rechtsverhältnissen sowie Verträge und Erklärungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem grundbuchlichen Vorgang stehen.

²⁵ Art. 660a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

²⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

²⁷ Art. 5 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 10 UeStG, sGS 921.1.

²⁸ Art. 15 Bst. c EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

² Bildet eine Eigentumsänderung an einem Grundstück Gegenstand eines Ehevertrages mit Änderung des Güterstandes, einer Stiftungserrichtung, einer Sacheinlage oder Sachübernahme bei einer Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, kann die öffentliche Beurkundung der Eigentumsänderung am Grundstück auch von jeder für die genannten Fälle zuständigen Urkundsperson vorgenommen werden. In die Urkunde ist ein vollständiger Grundbuchauszug aufzunehmen.

³ ...

⁴ Findet die Übertragung von dinglichen Rechten und vormerkbaren Rechtsverhältnissen im Rahmen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003²⁹ statt, ist der Grundbuchverwalter für die öffentliche Beurkundung nicht zuständig.

Art. 50 2. Örtliche Zuständigkeit
a) im allgemeinen

¹ Zuständig zur öffentlichen Beurkundung ist der Grundbuchverwalter der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Art. 51* b) im innerkantonalen Verkehr

¹ Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an einem Grundstück, das in zwei oder mehreren st.gallischen Gemeinden liegt, oder an mehreren Grundstücken, die getrennt in zwei oder mehreren st.gallischen Gemeinden liegen, einschliesslich der Tauschverträge, werden durch den Grundbuchverwalter derjenigen Gemeinde öffentlich beurkundet, in deren Gebiet der grössere Teil der Gesamtfläche des oder der beteiligten Grundstücke liegt.

² Bezieht sich ein Rechtsgeschäft auf mehrere, nicht ausschliesslich aus Liegenschaften bestehende Grundstücke in mehreren st.gallischen Gemeinden, ist zur öffentlichen Beurkundung jeder Grundbuchverwalter zuständig, in dessen Grundbuchkreis ein Grundstück liegt.

³ Beim Einbezug eines Grundstücks in ein bestehendes Grundpfandrecht (Pfandvermehrung) ist derjenige Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung zuständig, in dessen Grundbuchkreis das neu zu verpfändende Grundstück liegt.

⁴ Zur öffentlichen Beurkundung einer Dienstbarkeit ist derjenige Grundbuchverwalter zuständig, in dessen Grundbuchkreis das zu belastende Grundstück liegt. Sind aufgrund des gleichen Vertrags Grundstücke in zwei oder mehreren Grundbuchkreisen zu belasten, ist zur öffentlichen Beurkundung jeder Grundbuchverwalter zuständig, in dessen Grundbuchkreis ein zu belastendes Grundstück liegt.

29 SR 221.301.

Art. 52* *c) im interkantonalen Verkehr*
 aa) Ein Grundstück in verschiedenen Kantonen

¹ Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an einem Grundstück, das in zwei oder mehreren Kantonen liegt, erfolgt durch die Urkundsperson desjenigen Kantons, in deren Gebiet die grössere Fläche liegt, nach den dort geltenden Vorschriften.³⁰

Art. 53 *bb) Mehrere Grundstücke in verschiedenen Kantonen*

¹ Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an mehreren Grundstücken, die getrennt in zwei oder mehreren Kantonen liegen, erfolgt nach den interkantonalen Übereinkommen.³¹

² Bestehen keine Übereinkommen, so erfolgt die öffentliche Beurkundung des ganzen Rechtsgeschäfts in jedem Kanton. Der Vorbehalt der mehrfachen Beurkundung wird in die Urkunde aufgenommen.*

Art. 54* *d) Beurkundung ausser Grundbuchkreis*

¹ Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken darf sich die örtlich zuständige Urkundsperson in jedem Falle auf das Gebiet einer anderen st.gallischen Gemeinde und, soweit interkantonale Übereinkommen³² es vorsehen, auch in einen andern Kanton begeben.

30 Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.371; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A. Rh. und St.Gallen betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.372.

31 Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.371; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.372.

32 Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.371; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.372.

Art. 55 *II. Verfahren*
 1. Allgemeine Regel

¹ Die öffentliche Beurkundung erfolgt nach dem in Art. 17 ff. EG zum ZGB³³ vorgeschriebenen Verfahren und nach folgenden Vorschriften.

Art. 56* *2. Ausweise*
 a) fehlende

¹ Beim Fehlen der in Art. 18 Abs. 2 und 3 EG zum ZGB³⁴ vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die notwendige Zustimmung eines Dritten oder Bewilligung einer Behörde kann die öffentliche Beurkundung gleichwohl vorgenommen werden, wenn die Parteien dies verlangen. In der Urkunde ist jedoch der Mangel zu erwähnen unter Nennung der fehlenden Ausweise.

² Wird die öffentliche Beurkundung mit einer Partei vorgenommen, bei der Zweifel hinsichtlich der Urteilsfähigkeit bestehen, ist in der Urkunde zu erwähnen, dass die Erklärung eines Sachverständigen über die Urteilsfähigkeit beizubringen ist.³⁵

³ Bevor die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und ihrer Vertreter erbracht sind, darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.

Art. 57* *b) Form, Urschrift, Kopie*

¹ Die Ausweise nach Art. 56 sind in der Regel in Urschrift vorzulegen. Die Urkundsperson kann nach ihrem Ermessen die amtliche Beglaubigung der Unterschriften³⁶ verlangen.

² Kopien von Ausweisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung können verwendet werden, wenn sie amtlich beglaubigt sind.

Art. 58* *3. Verwendung loser Blätter*

¹ Die Niederschrift erfolgt auf losen Blättern.

Art. 59* *4. Mitwirkung eines Angestellten*

¹ Die Urkundsperson kann die Niederschrift und Vorlesung der Urkunde einem Angestellten übertragen. Die Vorlesung durch den Angestellten hat in Anwesenheit der Urkundsperson zu erfolgen.

33 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

34 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

35 Art. 18 Abs. 4 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

36 V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung, sGS 151.51.

Art. 60* 5. Inhalt der Urkunde Unterlagen

¹ In die Urkunde betreffend Übertragung von Grundstücken, Begründung von Stockwerkeigentum, einer Nutzniessung, eines Wohnrechts, eines selbständigen und dauernden Baurechts, eines Kaufs- und Rückkaufsrechts sowie eines limitierten Vorkaufsrechts ist ein vollständiger Grundbuchauszug aufzunehmen.

² Sind Grundstücke ausserhalb des Kreises der zuständigen Urkundsperson Gegenstand des Rechtsgeschäfts³⁷, ist vor der Beurkundung ein entsprechender Grundbuchauszug einzuholen.

Art. 61* 6. Belastungsgrenze

¹ Muss bei der Errichtung von Grundpfandrechten eine gesetzliche Belastungsgrenze³⁸ eingehalten werden, ist diese in den Anmeldungsbelegen anzugeben.

Art. 62* 7. Zustimmung eines Dritten, behördliche Bewilligung

¹ Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, die der Zustimmung eines Dritten oder der behördlichen Bewilligung bedürfen, soll, wenn diese nicht schon in der Urkunde selbst enthalten ist, auf dieses Erfordernis oder auf die bereits erteilte Zustimmung oder Bewilligung verwiesen werden.

Art. 63 8. Unvermarktete Grundstückteile

¹ Ist ein noch nicht amtlich vermarkter Grundstückteil Gegenstand des Rechtsgeschäftes, so sind Lage und Grenzen bei der Beurkundung durch zuverlässige Pläne oder Grenzbeschreibungen festzustellen.

Art. 64* 9. Rechtswidrige Geschäfte

¹ Die Urkundsperson hat die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die einen rechtswidrigen Inhalt haben, zu verweigern.

Art. 65* 10. Beurkundung mit Ausschluss dinglicher Wirkung

¹ Werden vom Grundbuchverwalter Rechtsgeschäfte über Rechte beurkundet, die zwar eintragungsfähig oder vormerkbar wären, denen aber keine dingliche Wirkung zukommen soll, ist eine die Eintragung oder Vormerkung ausschliessende Bestimmung in die Urkunde aufzunehmen.

37 Art. 51 bis 53 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

38 Art. 73 Abs. 1 des BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

Art. 65^{bis}* 11. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Die Urkundsperson macht die Parteien bei der Grundstückübertragung auf die gesetzlichen Pfandrechte aufmerksam und hält die entsprechenden Hinweise in der Urkunde fest.

Dritter Teil: Die Grundbuchführung

(4.2.3.)

Art. 66* Allgemeine Bestimmung

¹ Die Grundbuchführung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910³⁹, der Verordnung über die EDV-Grundbuchführung vom 4. August 1998⁴⁰ und nach Art. 67 bis 143 dieser Verordnung.

1. Aufnahme der Grundstücke*

(4.2.3.1.)

Art. 67 I. Aufnahme in die altrechtlichen Protokolle
1. Liegenschaftsbeschreibung

¹ Vor Einführung des Grundbuches erfolgt die Aufnahme des Grundstückes durch die Herstellung der Liegenschaftsbeschreibung bei der öffentlichen Beurkundung eines Handänderungs- oder Grundpfandvertrages (Art. 60 Abs. 1) und Aufnahme in das Handänderungs- bzw. Pfandprotokoll (Art. 186 Ziff. 1 und 2 EG zum ZGB⁴¹), nach Anlage der provisorischen Grundbuchblätter⁴² in diese Blätter.

² Bevor der Grundbuchverwalter ein neues Gebäude in die Liegenschaftsbeschreibung aufnimmt, hat er sich durch Augenschein oder andere Beweismittel über dessen Bestehen und Standort Sicherheit zu verschaffen.

Art. 68 2. Selbständige und dauernde Rechte als Grundstücke

¹ Vor Einführung des Grundbuches erfolgt die Aufnahme selbständiger und dauernder Rechte als Grundstücke (Art. 7 und 8 GBV⁴³) durch einen Eintrag mit entsprechender Beschreibung im Handänderungsprotokoll. Im Servitutenprotokoll ist auf diese Aufnahme zu verweisen. Ist das selbständige und dauernde Recht zugleich als Dienstbarkeit im Servitutenprotokoll eingetragen, so erhalten der Eintrag im Servitutenprotokoll und der Eintrag der belasteten Grundstücke im Handänderungsprotokoll eine Verweisung auf diese Aufnahme (Art. 9 Abs. 3 GBV).⁴⁴

39 SR 211.432.1.

40 sGS 914.12.

41 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

42 Art. 3 Abs. 1 GBBV, sGS 914.31; Art. 124 Abs. 1 lit. a und Art. 125 dieser V.

43 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

44 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

Art. 69* *II. Hauptbuchanlage und Grundstücknummern*

¹ Die Aufnahme der Grundstücke in das eidgenössische Grundbuch erfolgt durch Anlegung der vorgeschriebenen Hauptbuchblätter.⁴⁵

² Die Grundbuchblattnummern müssen mit den im Vermessungswerk zugeteilten Grundstücknummern übereinstimmen.

³ Die Nummern für selbständige und dauernde Rechte sowie für Miteigentums- und Stockwerkeigentumsanteile sind mit dem Geometer festzulegen und dürfen im Vermessungswerk für Liegenschaften nicht mehr verwendet werden.

Art. 70 *III. Aufnahme bei Verlegung der Grundbuchkreisgrenze*

¹ Fällt ein Grundstück infolge Verlegung der Grundbuchkreisgrenze⁴⁶ in das Gebiet eines andern Grundbuchkreises, so ist das Grundstück in das Grundbuch dieses Kreises aufzunehmen.

² Zu diesem Zwecke hat das bisher zuständige Grundbuchamt dem aufnehmenden Amte einen vollständigen Grundbuchauszug zuzustellen mit dem Gesuche um Aufnahme des Grundstückes und Eintragung der bisher eingetragenen dinglichen Rechte.

³ Soweit zur Feststellung des Umfanges eingetragener dinglicher Rechte die Belege in Anspruch genommen werden müssen, sind dem Auszuge die entsprechenden Belegabschriften beizulegen.

⁴ Auf Grund der Mitteilung des aufnehmenden Amtes, dass die Aufnahme erfolgt sei, wird das bisherige Grundbuchblatt geschlossen. Auf diesem und dem Blatt der Neuaufnahme sind gegenseitige Verweisungen anzubringen.

⁵ Vor Einführung des Grundbuches erfolgt die Neuaufnahme durch einen entsprechenden Eintrag im Handänderungsprotokoll.

⁶ Die Eintragungen in den Protokollen des bisher zuständigen Grundbuchamtes sind mit roter Tinte zu streichen und mit Hinweisen auf die Eintragung im Nachbarkreise zu versehen.

45 Art. 1 und 107 der eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

46 Art. 177 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

2. Voraussetzungen der Eintragung*

(4.2.3.2.)

Art. 71 *I. Anmeldung*
1. Form

¹ Die Anmeldung beim Grundbuchamt erfolgt in der Regel auf gedrucktem Formular. Sie kann auch in das Rechtsgrundgeschäft aufgenommen werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind.

Art. 72 *2. Grundstücke in verschiedenen Kreisen*
a) Zuständiges Grundbuchamt

¹ Bezieht sich die Anmeldung auf ein Grundstück, das in zwei oder mehreren Grundbuchkreisen liegt, oder auf mehrere Grundstücke, die getrennt in zwei oder mehreren Grundbuchkreisen liegen, so finden in bezug auf die Zuständigkeit des Grundbuchverwalters zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Vornahme der ersten Eintragung die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme der öffentlichen Beurkundung (Art. 51 bis 53) Anwendung.

Art. 73 *b) Anmeldung zur Miteintragung*

¹ Im Falle von Miteintragungen gemäss Art. 72 hat das zur Entgegennahme der Anmeldung und zur ersten Eintragung zuständige Grundbuchamt den übrigen Grundbuchämtern zum Zwecke der Miteintragung unverzüglich die erforderlichen Mitteilungen zu machen unter Beilage einer Abschrift des Rechtsgrundgeschäftes, nicht aber der Verfügungsrechtsausweise.

² Die Miteintragung auf ein zusammenhängendes Grundstück erfolgt unter dem Datum der ersten Eintragung, die Miteintragung auf getrennte Grundstücke dagegen unter dem Datum der Anmeldung beim miteintragenden Amt.

Art. 74 *c) Rückmeldung und Anzeigen*

¹ Von der erfolgten Miteintragung ist dem ersteintragenden Grundbuchamt unverzüglich Rückmeldung zu erstatten unter Angabe des Datums der Miteintragung und, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, der Protokollstelle der Miteintragung.

² Die erforderlichen Anzeigen, ausgenommen die Handänderungsanzeigen zuhanden der Steuerbehörden, sind von dem ersteintragenden Grundbuchamte zu erlassen.

Art. 75* ...**Art. 76*** ...

Art. 77* ...

Art. 78* 3. *Freiwillige öffentliche Versteigerung*

¹ Der Steigerungsakt über die freiwillige öffentliche Versteigerung (Art. 229 Abs. 2 und 3 OR⁴⁷) von Grundstücken muss die genaue Bezeichnung des Versteigerers, des Steigerungsgegenstandes mit allen Rechten und Pflichten und des Ersteigerers sowie Ort und Zeit der Steigerung, den Zuschlag und die Unterschriften des Gantleiters und des Grundbuchverwalters enthalten. Er soll auch vom Ersteigerer unterzeichnet werden.

Art. 79* 4. *Enteignung*

¹ Im Fall der Enteignung sind dem Grundbuchamt der Entschädigungsnachweis und einer der folgenden Belege vorzulegen:

- a) die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens zustandgekommene ausseramtliche Einigungsvereinbarung;⁴⁸
- b) das Protokoll der amtlichen Einigung vor dem Präsidenten der Schätzungskommission;⁴⁹
- c) der Entscheid der Schätzungskommission oder das Urteil der Rechtsmittelinstanz mit Rechtskraftbescheinigung.

² Konnten Dritte eine Schätzung verlangen⁵⁰, so ist zusätzlich die Bestätigung des Präsidenten der Schätzungskommission beizubringen, dass keine Schätzung verlangt wurde.

Art. 80* 5. *Grenzbereinigung*

¹ Grenzbereinigungen gemäss Art. 118 ff. des Baugesetzes⁵¹ werden aufgrund des rechtskräftigen Entscheides auf Anmeldung des Gemeinderates in das Grundbuch eingetragen.

Art. 81 6. *Aneignung*

¹ Bei der Aneignung herrenlosen Landes⁵² hat der Grundbuchverwalter vor der Eintragung die Akten dem Regierungsrat einzureichen und seine Weisungen einzuholen.

47 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

48 Art. 54 des BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711; Art. 31 EntG, sGS 735.1.

49 Art. 53 des BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711; Art. 30 EntG, sGS 735.1.

50 Art. 54 Abs. 2 des BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711; Art. 32 EntG, sGS 735.1.

51 sGS 731.1.

52 Art. 658 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 82 7. Urteil

¹ Als Urteil im Sinne von Art. 18 Abs. 2 lit. d GBV,⁵³ gilt die gerichtliche Eigentumszusprache (Art. 665 Abs. 2 ZGB⁵⁴) oder ein entsprechender Vergleich, der einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt ist.*

² Wird durch das Urteil bloss eine Verpflichtung zur Eigentumsübertragung begründet, so erfolgt die Eintragung auf Anmeldung des Verpflichteten.

Art. 83* 8. Ausserordentliche Ersitzung

¹ Im Falle der ausserordentlichen Ersitzung (Art. 662 Abs. 3 ZGB⁵⁵) wird der erforderliche Ausweis durch eine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten erbracht.

Art. 83^{bis}* III. Stockwerkeigentum

¹ Die für die Grundstückschätzung zuständige Fachperson⁵⁶ stellt die amtliche Bestätigung nach Art. 33b Abs. 2 und Art. 33c Abs. 3 GBV⁵⁷ aus.

3. Die Eintragungen vor Einführung des Grundbuches*

(4.2.3.3.)

Art. 84 I. Eintragungsformen*

¹ Vor Einführung des Grundbuches kommt in bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang dinglicher Rechte die Grundbuchwirkung nach Art. 48 SchlT zum ZGB⁵⁸ den in Art. 186 Ziff. 1 bis 3 EG⁵⁹ bezeichneten Formen zu.

² Die Art. 25 bis 52 a GBV⁶⁰ werden sinngemäss angewendet, soweit sie nicht ausschliesslich das eidgenössische Grundbuch zur Voraussetzung haben.*

Art. 85 II. Protokolle*

¹ Der Eintrag in die Handänderungs-, Pfand-, Servituten- und Vormerkungsprotokolle besteht in der Regel in der wörtlichen Abschrift der Urkunde, beim Servitutenprotokoll unter Ausschluss der Bestimmungen, denen nur obligatorische Wirkung zukommt.

53 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

54 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

55 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

56 Art. 5 Abs. 1 VGS, sGS 814.11.

57 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

58 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

59 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

60 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

² Jedem Eintrage ist das Datum und die Unterschrift des Grundbuchverwalters beizufügen und am Rande des Eintrages ein Hinweis auf den zugehörigen Beleg anzubringen.

³ Solange das provisorische Grundbuch nicht eingeführt ist, ist für jedes Protokoll ein genaues Namenregister mit Hinweisen auf die Eintragsstellen zu führen.

*Art. 86 III. Vorbehaltener Vorgang, leere Pfandstellen**

¹ Der vorbehaltene Pfandrechtsvorgang und die leeren Pfandstellen werden in laufender Folge im Pfandprotokoll eingetragen unter Angabe des Betrages und gegebenenfalls eines Maximalzinsfusses sowie der Gesamtsumme aller vorgehenden Grundpfandrechte und mit einem Hinweis auf das Rechtsgeschäft (Beleg), das die Eintragung des vorbehaltenen Vorganges oder der leeren Pfandstelle begründet. Entsteht infolge Teillöschung eines Grundpfandrechtes eine leere Pfandstelle, so ist sie gegenüber dem reduzierten Pfandrecht mangels anderer Abrede in den nachgehenden Rang einzutragen.*

² Nach Anlage des provisorischen Grundbuches erfolgt die Eintragung der leeren Pfandstellen nur noch in diesen Blättern.

4. Ausstellung der Schuldbriefe und Gülten und der Urkunden über die Grundpfandverschreibungen* (4.2.3.4.)

*Art. 87** ...

*Art. 88** ...

*Art. 89** *b) Mitwirkung des Drittschuldners*

¹ Der Schuldner, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, hat bei Errichtung oder Erhöhung eines Schuldbriefs mitzuwirken.

*Art. 90** *3. Inhalt bei Neuausfertigung*

¹ Ist für einen kraftlos erklärten ein neuer Pfandtitel auszufertigen (Art. 53 Abs. 4 GBV⁶¹), so ist sein Inhalt dem Stande des Grundbuches im Zeitpunkte der Neuausfertigung entsprechend zu gestalten.

*Art. 91** ...

61 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

5. Änderungen und Löschungen, Entkräftung der Pfandtitel*

(4.2.3.5.)

Art. 92 *I. Ausserbuchliche Änderungen im Grundeigentum*¹ Für folgende Abänderungen gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Änderungen im Bestande der einer Gemeinschaft oder Gesellschaft zur gesamten Hand angehörenden Personen sowie Änderungen in der Gesamthandform, wie Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Erbgemeinschaft in eine einfache Gesellschaft, werden auf Anmeldung des Berechtigten und unter Vorlage der erforderlichen Ausweise, wie Erbaulösungsverträge, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, beim Eintrag über den Eigentumserwerb im Handänderungsprotokoll bzw. Grundbuch eingetragen.
- b)* ...
- c) Änderungen im Grundeigentum infolge Überganges eines ganzen Vermögens nach Gesellschaftsrecht werden auf Anmeldung des Berechtigten im Handänderungsprotokoll bzw. Grundbuch eingetragen, besonders in den Fällen nach Art. 748, 749, 750, 751, 770 Abs. 3, Art. 826, 914, 915 und Schlussbestimmung Art. 4 OR⁶², Art. 14 Bankengesetz⁶³, ebenso Änderungen im Grundeigentum bei Vereinigung öffentlich-rechtlicher Korporationen nach Spezialgesetzen sowie in andern Fällen, in denen die Gesetzgebung eine Vermögensübernahme ohne Liquidation gestattet oder vorsieht.

Art. 93 ...***Art. 94** *III. Abänderung und Löschung von Grundpfandeinträgen*
*1. Abänderung vor Einführung des Grundbuches*¹ Abänderungen von Grundpfandeinträgen haben vor Einführung des Grundbuches in gedrängter Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Änderungen am Rande des Errichtungseintrages im Pfandprotokoll zu erfolgen oder in einem Spezialregister, auf das beim Errichtungseintrage zu verweisen ist.² Wenn die Änderung eine Neueintragung im Pfandprotokoll erfordert, wie bei Zerlegung eines Pfandrechtes oder Zusammenziehung mehrerer Pfandrechte, so ist die ursprüngliche Eintragung mit roter Tinte diagonal zu streichen. Beim bisherigen und beim neuen Eintrage sind gegenseitige Verweisungen anzubringen.³ Jede Änderung ist vom Grundbuchverwalter zu unterzeichnen und mit dem Datum und einer Belegverweisung zu versehen.

62 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

63 BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, SR 952.0.

Art. 95 2. Form der Löschung

¹ Im Falle der Löschung eines Eintrages vor Einführung des Grundbuches wird dieser mit roter Tinte diagonal gestrichen. Der Lösungsvermerk ist vom Grundbuchverwalter zu unterzeichnen und mit dem Datum der Löschung und einer Belegverweisung zu versehen.

Art. 96 3. Löschung bei Anlehensobligationen

¹ Die Löschung der zur Sicherung von Anlehensobligationen bestimmten Grundpfandrechte (Art. 875 ZGB⁶⁴) darf erst erfolgen, nachdem die grundpfändlich gesicherten Anleihen titel samt Zinscoupons eingezogen und entkräftet sind.

Art. 97 4. Kraftloserklärung von Pfandtiteln
a) nach Art. 870 ZGB

¹ Im Falle der Kraftloserklärung eines Pfandtitels nach Art. 870 ZGB⁶⁵ wird auf Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten oder auf Begehren der Beteiligten ein neuer Pfandtitel ausgefertigt.*

² Ist die Pfandforderung untergegangen, so wird der Eintrag des Pfandrechtes auf Grund einer Löschungsbewilligung des rechtmässigen Gläubigers mit Zustimmung des Grundeigentümers gelöscht.

Art. 98 b) nach Art. 871 ZGB

¹ Im Falle der gerichtlichen Kraftloserklärung eines Pfandtitels nach Art. 871 ZGB⁶⁶ erfolgt die Löschung des Eintrages auf Grund des gerichtlichen Urteils.

Art. 99 c) Aufbewahrung der Entscheide auf Kraftloserklärung

¹ Die Entscheidungen, durch welche die Kraftloserklärung von Pfandtiteln nach Art. 870 oder 871 ZGB⁶⁷ verfügt wird, werden bei den Grundbuchbelegen eingereiht.

Art. 100 5. Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel

¹ Die entkräfteten und die durch den Richter kraftlos erklärten sowie die nach Art. 69 VZG⁶⁸ gelöschten Pfandtitel sind jeweilen sofort unter fortlaufenden Ordnungsnummern in das Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel einzuschreiben.

64 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

65 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

66 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

67 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

68 eidgV über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920, SR 281.42.

² Werden Grundpfandrechte gelöscht, die zur Sicherung von Anleiensobligationen (Art. 875 ZGB⁶⁹) bestimmt waren, so sind ausser dem allenfalls zu entkräftenden Schuldbriefe auch die entkräfteten oder kraftlos erklärten Anleihenstiel mit Zinscoupons unter Angabe der Gesamtsumme und der Gesamtzahl dieser Titel in das Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel einzuschreiben und bei diesen aufzubewahren.

³ Beim Lösungsvermerk auf dem Titel (Art. 64 Abs. 2 GBV⁷⁰) ist die Ordnungsnummer der Einschreibung im Verzeichnis der entkräfteten Titel anzugeben.

Art. 101 6. Aufbewahrung, Aushändigung und Vernichtung entkräfteter Pfandurkunden bei Neuausstellung**

¹ Pfandtitel und Pfandverschreibungen mit Ausstelldatum vor 1870 sind schonend zu entkräften und dauernd im Gemeindearchiv aufzubewahren oder nach zehn Jahren an das Staatsarchiv abzuliefern. Dieses kann die Ablieferung solcher Urkunden im Original oder in Kopie verlangen.

² Pfandtitel und Pfandverschreibungen mit Ausstelldatum ab 1870 sind nach Ablauf von zehn Jahren seit Entkräftung und Grundbucheinführung zu vernichten, wenn sie nicht im Gemeindearchiv aufbewahrt werden.

³ Auf begründetes Gesuch kann das Grundbuchamt mit Zustimmung des Grundbuchinspektorates und des Staatsarchives ausnahmsweise die Aushändigung entkräfteter Pfandurkunden bewilligen, wenn besondere schützenswerte Interessen glaubhaft gemacht werden.

*Art. 102 7. Gläubigerregister
a) Einschreibung im Pfandprotokoll*

¹ Vor der Einführung des Grundbuches erfolgt die Einschreibung des Überganges des Gläubigerrechtes im Sinne von Art. 66 GBV⁷¹ beim Errichtungseintrag im Pfandprotokoll.

Art. 103 b) Ermittlung des Berechtigten

¹ Bevor der Grundbuchverwalter die ihm vorgeschriebenen Anzeigen dem im Gläubigerregister verzeichneten Berechtigten zustellt, soll er, falls nicht ein Bevollmächtigter nach Art. 860 ZGB⁷² bestellt ist, durch Befragen des Grundeigentümers den wahren Berechtigten festzustellen suchen und diesem die Anzeige zustellen.

69 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

70 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

71 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

72 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

6. Vormerkungen*

(4.2.3.6.)

Art. 104 I. Kantonalrechtliche Form bei Verfügungsbeschränkungen

¹ Bei der Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen im Handänderungsprotokoll (Art. 186 Ziff. 5 EG⁷³) ist der wesentliche Inhalt des Rechtes (Pfändung, Arrest, Enteignungsbann usw.) und das Datum der Anmeldung am Rande des letzten Eigentumseintrags anzugeben.

² Bei Löschung der Vormerkung ist dieser Randvermerk mit roter Tinte zu streichen.

³ ...*

Art. 105* ...

Art. 106 III. Ausweise 1. nach Art. 850 Abs. 3 OR

¹ Der Ausweis für die Vormerkung der gemäss Art. 850 Abs. 3 OR⁷⁴ in Genossenschaftsstatuten enthaltenen Bestimmung betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes wird erbracht durch die Vorlegung der Statuten und durch den Nachweis der Mitgliedschaft des Eigentümers.

² Die Anmeldung der Vormerkung erfolgt durch den Grundeigentümer oder mit dessen Ermächtigung durch die Genossenschaft.

Art. 107* 2. nach Spezialgesetzen

¹ Der Ausweis für die Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen, die in Art. 73 GBV⁷⁵ nicht genannt sind, ist durch die Vorlegung der amtlichen Verfügung oder durch den Nachweis zu erbringen, dass die in den betreffenden Erlassen für die Vormerkung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Anmeldung oder den Beilagen soll auf die zugrundeliegenden Bestimmungen verwiesen werden.

73 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

74 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

75 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

7. Anmerkungen*

(4.2.3.7.)

Art. 108 I. Anmerkbare Verhältnisse**1. Fälle*¹ Auf Anmeldung der zuständigen Behörde werden im Grundbuch angemerkt:

- a) öffentlich-rechtliche Grundlasten;⁷⁶
- b) öffentlich-rechtliche Mehrwert- und Beseitigungsreverse;⁷⁷
- c) Nutzungsbeschränkungen, die bei Ausnahmegewilligungen⁷⁸ als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen verfügt wurden;
- d) Grundbuchsperrungen (Kanzleisperrungen);
- e) der Einbezug eines Grundstücks in eine Landumlegung;⁷⁹
- f)* Lagefixpunkte der Kategorien 1 und 2 der amtlichen Vermessung;⁸⁰
- g) eingedeckte öffentliche Gewässer einschliesslich besonderer Unterhaltungspflichten;⁸¹
- h) Grundwasserschutzzonen;⁸²
- i) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen an und in öffentlichen Gewässern verfügt wurden;
- k) dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehende Nutzungsrechte an einem öffentlichen Gewässer.

² Weitere Anmerkungen nach Bundesrecht und kantonalem Recht bleiben vorbehalten.*Art. 109* ...**Art. 110 3. Zeitpunkt der Anmeldung von Perimeterpflichten*¹ Die Perimeterpflichten können von den zuständigen Behörden oder Organen zur Anmerkung angemeldet werden, sobald feststeht, dass das Grundstück im Perimeter liegt, wenn auch die Grösse der Belastung noch nicht bestimmt ist.*Art. 111* II. Form vor Einführung des Grundbuches*¹ Vor Einführung des Grundbuches erfolgen die Anmerkungen beim letzten das Grundstück betreffenden Eigentumseintrag im Handänderungsprotokoll, nach Anlage der provisorischen Grundbuchblätter nur noch in diesen Blättern.⁷⁶ Vgl. Art. 167 Abs. 1 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.⁷⁷ Art. 24 Abs. 2 BauG, sGS 731.1.⁷⁸ Art. 77 BauG, sGS 731.1.⁷⁹ Art. 109 ff. BauG, sGS 731.1.⁸⁰ Art. 27 der V zum VermG, sGS 914.71.⁸¹ Art. 51 WBG, sGS 734.11.⁸² Art. 20 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

911.11

Art. 112* ...

8. Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen*

(4.2.3.8.)

Art. 113* *Einschreibung vor Einführung des Grundbuchs*

¹ Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen werden vor der Einführung des Grundbuchs im Pfandprotokoll eingeschrieben.

9. Teilung, Vereinigung und Umschreibung*

(4.2.3.9.)

Art. 114 *I. Teilung und Abtrennung*

1. Liegenschaftsbeschreibung vor Einführung des Grundbuches

¹ Wird ein Grundstück zerstückelt, so hat der Grundbuchverwalter von Amtes wegen im laufenden Band des Handänderungsprotokolls⁸³ über jeden Teil eine Liegenschaftsbeschreibung herzustellen mit den nach Massgabe der folgenden Bestimmungen bereinigten dinglichen Rechten und unter Verweisung auf den im Handänderungsprotokoll⁸⁴ eingetragenen letzten Eigentumserwerb. Nach Anlage der provisorischen Grundbuchblätter erfolgt die Aufnahme der Teile und die Herstellung der Liegenschaftsbeschreibung nur noch auf diesen Blättern.

² Erfolgt mit der Zerstückelung eine Veräusserung von Teilen, so sind sowohl die Liegenschaftsbeschreibungen als die Beschreibung der bereinigten Rechte in die neuen Handänderungseinträge aufzunehmen.

Art. 115* ...

Art. 116* ...

Art. 117 *4. Bereinigung der Grundpfandrechte und der Grundlasten*

¹ Die Verteilung der Pfandsumme oder der Ablösungssumme und der teilbaren Leistungen einer Grundlast soll womöglich auf Grund einer schriftlichen Parteiarrede erfolgen.

² Die Bestimmungen über die Belastungsgrenze bleiben vorbehalten.

⁸³ Art. 186 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

⁸⁴ Art. 186 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

³ Verbleiben alle Grundstücksteile im Eigentum des bisherigen Grundeigentümers, so können die bestehenden Grundpfandrechte ohne Verteilung der Pfandhaft als Gesamtpfandrechte (Art. 798 ZGB⁸⁵) auf die neugebildeten Grundstücke übertragen werden.

Art. 118 II. Vereinigung und Zuschreibung
1. Zuschreibung als Regel

¹ Bei Vereinigung mehrerer Grundstücke soll das Verfahren der Zuschreibung nach Art. 93 GBV⁸⁶ zur Anwendung gelangen, wenn die Grundstücke oder Grundstücksteile, die zugeschrieben werden, frei von Rechten und Lasten sind und durch die Zuschreibung keine dem vergrösserten Grundstücke zustehenden Rechte zum Nachteil der belasteten Grundstücke erweitert werden.

² Mit Einwilligung aller Berechtigten können die bestehenden Rechte und Lasten aller zu vereinigenden Grundstücke gelöscht und auf Anmeldung des Eigentümers auf das vergrösserte Grundstück neu eingetragen werden.

Art. 119 2. Pfandvermehrung, Eintragung von Amtes wegen

¹ Die aus der Zuschreibung sich ergebende Pfandvermehrung wird bei den Pfandrechteinträgen des vergrösserten Grundstückes von Amtes wegen eingetragen.

Art. 120 III. Verfügungshindernisse Vermarkung

¹ Solange die Grundbuchvermessung nicht besteht, darf der Grundbuchverwalter die Teilung von Grundstücken und die Veräusserung oder Verpfändung von Teilen erst eintragen, nachdem er sich Gewissheit verschafft hat, dass die neuen Grundstücksgrenzen gehörig vermarkt sind.

² Ebenso darf die Vereinigung von Grundstücken und die Veräusserung oder Verpfändung des Gesamtgrundstücks erst eingetragen werden, nachdem die auf den bisherigen Grundstücken eingetragenen Rechte und Lasten im Sinne von Art. 91 bis 93 GBV⁸⁷ bereinigt sind.

10. Berichtigungen*

(4.2.3.10.)

*Art. 121 Berichtigungen**

¹ Ist aus Versehen in einer Abteilung des Hauptbuches oder in einem Protokoll, dem Grundbuchwirkung zukommt, ein unrichtiger Eintrag gemacht worden, soll ihn der Grundbuchverwalter berichtigen.*

⁸⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸⁶ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

⁸⁷ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

² Ein der Berichtigung bedürftiger Eintrag liegt besonders vor:

- a) wenn der Eintrag mit dem Beleg in irgendeinem Punkte nicht übereinstimmt;
- b) wenn der Eintrag in einem unzutreffenden Protokoll oder in einer unzutreffenden Abteilung des Grundbuches gemacht wurde;
- c) wenn ein zutreffender Eintrag aus Versehen gelöscht wurde.

³ Ist zur Berichtigung die schriftliche Einwilligung der Beteiligten oder Dritter im Sinne von Art. 98 Abs. 3 GBV⁸⁸ erforderlich und verweigert einer derselben seine Zustimmung, so hat der Grundbuchverwalter den Bezirksgerichtspräsidenten um Anordnung der Berichtigung zu ersuchen.*

⁴ Die Berichtigung wird in der Weise hergestellt, dass der unrichtige Eintrag gestrichen, die richtige Eintragung in der zutreffenden Abteilung des Hauptbuches bzw. im zutreffenden Protokoll vorgenommen wird. Beim gestrichenen unrichtigen Eintrag wird auf die Einschreibung im Tagebuch hingewiesen.*

11. Beschwerden*

(4.2.3.11.)

Art. 122* Verfahren

¹ Beschwerden nach Art. 102 bis 104 GBV⁸⁹ werden durch das Departement des Innern beurteilt.

12. Urkunden, Register und Formulare*

(4.2.3.12.)

Art. 123* I. Ausfertigung

¹ Die Parteien erhalten eine Ausfertigung der öffentlichen Urkunden des Grundbuchverwalters und der weiteren vom Grundbuchamt erstellten Rechtsgrundaussweise, gegebenenfalls mit Eintragsbescheinigung.

² Kopien von Grundpfandrechtsbelegen und anderen Akten werden auf Verlangen ausgefertigt.

Art. 124* II. Hilfsregister

¹ Der Grundbuchverwalter führt folgende Hilfsregister nach Weisungen und vorgeschriebenen Formularen:

- a) vor Einführung des Grundbuches die provisorischen Grundbuchblätter (Art. 125);
- b) das Register der Liegenschaftsbeschriebe;
- c) das Gläubigerregister (Art. 66 GBV);⁹⁰

⁸⁸ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

⁸⁹ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

⁹⁰ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

- d) ein Verzeichnis der entkräfteten und kraftlos erklärten Pfandtitel (Art. 100);
- e) ein Verzeichnis der vorübergehend eingegangenen Pfandtitel;
- f) ...
- g) das Register über die Korrespondenz (Art. 129);
- h) ...
- i) ...
- k) das Eigentümerregister (Art. 108 und 109 GBV);⁹¹
- l) eine Kontrolle über neu errichtete Grundpfandrechte;
- m) nach Einführung des Grundbuchs das Servitutenprotokoll;
- n) beim EDV-Grundbuch Listen über Berechtigte an Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechten, Vormerkungen und Anmerkungen.

² Die Aufsichtsbehörde⁹² bestimmt die Formulare.

³ In die Hilfsregister können die für die Anmeldungsbelege verlangten Angaben⁹³ gemäss Weisungen des Grundbuchinspektorates aufgenommen werden.

Art. 125 III. Registerführung*

1. Provisorische Grundbuchblätter und Zusatzblätter

¹ Sobald Grundstücknummern vorliegen, sind die provisorischen Grundbuchblätter nach amtlichem Formular und die Zusatzblätter anzulegen.

² Darin sind alle in den Formularen vorgesehenen Angaben, die den Protokollen zu entnehmen sind, aufzuführen.

Art. 126 2. Güterverzeichnis*

Art. 127 ...*

Art. 128 ...*

Art. 129 5. Korrespondenzregister

¹ Das Register für die Korrespondenz besteht in einer Sammlung der eingehenden Korrespondenzen, soweit sie nicht zu den Belegen gehören, und von (Durchschlags-)Kopien der ausgehenden Korrespondenzen.

91 eidV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

92 Departement des Innern; vgl. Art. 182 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1 und Art. 139 Abs. 1 dieser V.

93 Art. 13a der eidV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

Art. 129^{bis} IV. Schutz des Grundbuches*

¹ Das eidgenössische Grundbuch und vor dessen Einführung auch das provisorische Grundbuch sind mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen Verlust, Schaden und unbefugte Einwirkung aufzubewahren.

² Das eidgenössische Grundbuch ist bei der Inkraftsetzung und nachher periodisch mindestens alle fünf Jahre auf Mikrofilm aufzunehmen. Das provisorische Grundbuch ist in der Regel mindestens alle zehn Jahre zu verfilmen. Die Mikrofilme sind dem Grundbuchinspektorat abzuliefern.

³ Für das EDV-Grundbuch und das computerunterstützt geführte Tagebuch bleiben die Bestimmungen des Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts nach Art. 5 der Verordnung über die EDV-Grundbuchführung vom 4. August 1998⁹⁴ vorbehalten.*

13. Anzeigen

(4.2.3.13)

Art. 130 I. Anzeigefälle*

¹ Der Grundbuchverwalter erlässt die ihm durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen; besonders hat er von Amtes wegen anzuzeigen:⁹⁵

a) im Falle der Handänderung von Grundstücken:

1. dem Grundpfandgläubiger die Handänderungen an dem mit Pfandrecht belasteten Grundstück unter Angabe, ob die Grundpfandschuld vom Erwerber übernommen wird oder nicht und ersterenfalls, von welchem Zeitpunkt an für den Übernehmer die Zinspflicht beginnt (Art. 832 ff., 846 ZGB),⁹⁷
2. den Grundlastgläubigern die Handänderung (Art. 792, 969 ZGB),⁹⁸
3. den Berechtigten, deren Vorkaufsrecht im Grundbuch vorgemerkt ist oder von Gesetzes wegen besteht und aus dem Grundbuch hervorgeht, den Erwerb des Eigentums durch einen Dritten (Art. 969 Abs. 1 ZGB),⁹⁹
4. dem Nachführungsgeometer die Handänderung,
5. dem Amt für Umwelt und Energie den Übergang von verliehenen oder dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes zustehenden Wasserrechten an öffentlichen Gewässern,¹⁰⁰
6. ...

⁹⁴ sGS 914.12.

⁹⁵ Siehe ferner Art. 78 lit. c StV, sGS 811.11; Art. 14 der V zum BG über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1.

⁹⁶ Siehe ferner Art. 78 lit. c StV, sGS 811.11; Art. 14 der V zum BG über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1.

⁹⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁹⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁹⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁰⁰ Art. 42 ff. GNG, sGS 751.1.

- 6^{bis}. dem kantonalen Steueramt die Anmeldung der Handänderung (Art. 78 lit. c der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998),¹⁰¹
- 6^{ter}. der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Handänderung,
- 7. der Leitung von Güterzusammenlegungen und Landumlegungen die während der Durchführung erfolgten Handänderungen,
- 8. den Perimeterunternehmen alle Handänderungen betreffend die im Perimeter liegenden Grundstücke,
- 9. den Vorständen der privatrechtlichen Korporationen mit selbständigen Anteilsrechten gemäss Art. 44, 187, 188 EG zum ZGB¹⁰² alle Handänderungen über Anteilsrechte;¹⁰³
- b) im Falle der Teilung oder Zerstückelung von Grundstücken oder der Veräusserung eines mitverpfändeten Grundstückes:
 - 10. ...
 - 11. den Dienstbarkeitsberechtigten das Lösungsbegehren des Belasteten im Falle der Teilung des belasteten oder des berechtigten Grundstückes (Art. 743 Abs. 3, Art. 744 Abs. 3 ZGB),¹⁰⁴
 - 12. den Beteiligten die Verteilung der Pfandhaft (Art. 833 Abs. 1 und 2 ZGB¹⁰⁵, Art. 46 und 87 GBV¹⁰⁶) und den Berechtigten die Zerstückelung des mit einer Grundlast belasteten Grundstückes (Art. 792 Abs. 2 ZGB¹⁰⁷, Art. 88 GBV),¹⁰⁸
 - 12^{bis}. dem Gemeinderat die Teilung eines überbauten Grundstückes (Art. 62 BauG),¹⁰⁹
- c) im Falle der Eintragung oder der Änderung von beschränkten dinglichen Rechten:
 - 13. ...
 - 14. den Grundpfand- und Grundlastgläubigern die Eintragung eines Grundpfandrechts für Bodenverbesserungen (Art. 820 ZGB¹¹⁰, Art. 49 GBV¹¹¹) und die Anmerkung eines vorgehenden gesetzlichen Pfandrechts (Art. 836 ZGB¹¹², Art. 84 Abs. 2 StrG),¹¹³
 - 15. den Beteiligten die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 798 Abs. 2 und 3 ZGB¹¹⁴, Art. 45 Abs. 1 und 2 GBV,¹¹⁵

101 sGS 811.11.

102 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

103 Art. 16 der V über das Alpbuch, sGS 914.41.

104 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, 210.

105 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

106 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

107 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

108 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

109 sGS 731.1.

110 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

111 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

112 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

113 sGS 732.1.

114 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

115 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

16. der Leitung von Güterzusammenlegungen und Landumlegungen die vor Abschluss des Unternehmens erfolgte Änderung der Dienstbarkeitsverhältnisse,
17. ...
- d) im Falle der Anmerkung des Werkbeginnes bei einem Baugrundstück:
 18. dem Eigentümer des Baugrundstückes die Anmerkung des Zeitpunktes des Werkbeginnes (Art. 841 Abs. 3 ZGB);¹¹⁶
- e) ...
- f) ...
- g) im Falle von grundbuchlichen Verfügungen, die ohne Vorwissen der Beteiligten stattfinden:
 21. den Beteiligten diese Verfügungen (Art. 969 ZGB);¹¹⁷
- h) ...
- i) ...
- k) ...
- l) im Falle der Enteignung nach Bundesrecht:
 25. den Enteigneten die erfolgte Zahlung der Entschädigung und der Einleitung des Verteilungsverfahrens (Art. 90 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930);¹¹⁸
- m) im Falle der Wiederaufnahme in die Gebäudeversicherung:
 26. den Grundpfandgläubigern die Wiederaufnahme des Gebäudes (Art. 19 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung);¹¹⁹
- n) im Falle von Änderungen der Adresse des Eigentümers eines versicherten Gebäudes:
 27. der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Änderung der Adresse des Eigentümers des Gebäudes (Art. 28 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung);¹²⁰
- o) im Falle von Änderungen an Nachführungsobjekten der amtlichen Vermessung;¹²¹
 28. dem Nachführungsgeometer die Änderung und Löschung dinglicher Rechte sowie Grenzänderungen, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, die eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge haben, sowie die weiteren Änderungen an Nachführungsobjekten.

¹¹⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹¹⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹¹⁸ SR 711.

¹¹⁹ sGS 873.11.

¹²⁰ sGS 873.11.

¹²¹ Art. 32 der V zum VermG, sGS 914.71.

Art. 131 II. Formulare und Weisungen

¹ Soweit Anzeigeformulare vorgeschrieben sind oder oberbehördliche Weisungen bestehen, hat der Grundbuchverwalter die Anzeigen dementsprechend auszustellen.

Art. 132 III. Kosten

¹ Die Zustellung der Anzeigen nach Art. 130 Ziff. 4 bis 8, 10, 13, 14, 16, 25 und 27 erfolgt gebührenfrei.*

² Die Kosten aller übrigen Anzeigen trägt diejenige Partei, welche die Kosten des Hauptgeschäftes zu tragen hat.¹²²

Art. 133 ...*

Art. 133^{bis} IVbis. Veröffentlichungen des Eigentumserwerbs an Grundstücken*

¹ ...*

² Nicht veröffentlicht wird der Erwerb von:

- a) Flächen ohne Gebäude bis 100 m² in der Bauzone und bis 500 m² ausserhalb der Bauzone;
- b) Miteigentumsanteilen und Gesamteigentumsbeteiligungen bis zu einem Zehntel am ganzen Grundstück;
- c) Stockwerkeinheiten für Garagenboxen, Bastelräume, Kellerabteile und dergleichen sowie Wertquoten bis zu einer Erhöhung von einem Zehntel der bisherigen Quote.

³ Die politische Gemeinde kann durch rechtsetzendes Reglement¹²³ die Veröffentlichung der Gegenleistung vorsehen.¹²⁴

14. Ordnung der Belege*

(4.2.3.14.)

Art. 134 I. Sammlung in Ordern und Mappen*

¹

1. In einem Ordner A werden aufbewahrt alle Ausweise (Belege) für:
 - a) die Eintragungen von Eigentumsverhältnissen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten,
 - b) die Vormerkungen (Art. 959, 960, 961 ZGB),¹²⁵

¹²² Gebührentarif für die Grundbuchämter und die Grundstückschätzungskommissionen, sGS 914.5.

¹²³ Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und 36 GG, sGS 151.2.

¹²⁴ Art. 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹²⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

- c) die Anmerkungen,
 - d) die auf vorstehende Geschäfte bezüglichen Abänderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen,
 - e) die Anmeldungen (Art. 11 bis 14 GBV¹²⁶) und die Verfügungsrechtsausweise (Art. 15 bis 17 GBV).¹²⁷
2. In einem Ordner B werden aufbewahrt:
 3. In einem Ordner C können die Belege zum Gläubigerregister (Art. 124 lit. c) aufbewahrt werden.¹²⁸
 4. In einer Mappe D werden die von den Grundeigentümern unterzeichneten Mutationsurkunden¹²⁹ aufbewahrt.

² Das Departement des Innern kann ausnahmsweise eine abweichende Regelung gestatten oder anordnen.

Art. 135 II. Bezeichnung der Belege, Bände und Ordner

¹ Die im Ordner A aufbewahrten Belege sind rechts oben mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt und die mit der Nummer der Einschreibung im Tagebuch übereinstimmen soll.

² Gehören zu einem Geschäfte mehrere Belege, so sind alle mit der gleichen Ordnungsnummer zu versehen und innert dieser Nummer nach Buchstaben zu ordnen, voraus der Rechtsgrundaussweis mit der Stammnummer, z. B. 10, 10a, 10b usw. Bei der Stammnummer ist auf die vorhandenen Unterbelege zu verweisen, z. B. «Unterbelege: a bis g».

Art. 136 III. Belegformat

¹ Das Format der Belege soll nach Möglichkeit dem Normalformat A4 (210 x 297 mm) entsprechen.

Art. 137 IV. Nicht eingetragene Geschäftsurkunden

¹ Die öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäfte, die nicht sogleich zur Eintragung gelangen oder überhaupt nicht eingetragen und unter die Grundbuchbelege (Art. 134 Ziff. 1, Art. 135) eingereiht werden können, werden in zeitlicher Reihenfolge in einem besonderen, für nicht eingetragene Beurkundungsgeschäfte bestimmten Ordner aufbewahrt.

¹²⁶ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

¹²⁷ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

¹²⁸ Art. 66 Abs. 2 der eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

¹²⁹ Vgl. Art. 66 der Technischen V über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

15. Geldverkehr durch das Grundbuchamt

(4.2.3.15.)

Art. 138 Das Grundbuchamt als Einzahlstelle Auszahlungsverfahren

¹ Fällige Entschädigungen für ein Grundstück oder seine Zugehör (Versicherungssummen, Entschädigungen bei Enteignung, Güterzusammenlegung, Umlegung von Baugebiet, Grenzregelung und dergleichen) sind beim Grundbuchamt zu bezahlen, in dessen Kreis das Grundstück oder seine grössere Fläche liegt.

² ...*

³ Der Grundbuchverwalter hat, bevor er die Auszahlung an den Grundeigentümer durchführt, die beschränkten dinglichen Rechte und die vorgemerkten persönlichen Rechte, auf Grund deren ein Anspruch auf die Entschädigungsbeträge besteht, ihrem Range und Werte nach festzustellen, sofern nicht der Ausweis über eine Verständigung der Anspruchsberechtigten erbracht ist. Für diese Wertung können Sachverständige beigezogen werden.

⁴ Hat das Grundbuchamt bestimmte Kenntnis von bisher nicht eingetragenen Dienstbarkeiten oder Grundlasten, so werden die unbekannten Berechtigten durch öffentlichen Aufruf zu deren Anmeldung aufgefordert. Die eidgenössischen Vorschriften, namentlich die Art. 88 ff. des eidgenössischen Enteignungsgesetzes¹³⁰, bleiben vorbehalten.

⁵ Werden Kaufanzahlungen, Grundpfanddarlehen, Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder vormerkbaren persönlichen Rechten oder Entschädigungen für die Ablösung solcher Rechte deponiert, so darf die Auszahlung dieser Geldbeträge ohne Bewilligung des Deponenten nur gegen gleichzeitige Eintragung der zu begründenden und gegen Löschung der aufzuhebenden dinglichen oder vorgemerkten persönlichen Rechte stattfinden.

16. Aufsicht

(4.2.3.16.)

Art. 139 Organe*

¹ Das Departement des Innern übt die Aufsicht über die Grundbuchverwalter nach Art. 956 ZGB¹³¹ und Art. 182 EG zum ZGB¹³² durch das Grundbuchinspektorat aus.

² Das Grundbuchinspektorat teilt dem Departement des Innern bedeutsame Fehler in der Führung des Grundbuchs sofort mit.

130 BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711.

131 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

132 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

17. Übergangsbestimmungen

(4.2.3.17.)

Art. 140 I. Zwangsweise Einführung des Grundbuches

¹ Für Gemeinden mit genehmigtem Vermessungswerk, die sich mit der Bereinigung der dinglichen Rechte oder mit der Einführung des Grundbuches im Rückstand befinden, kann der Regierungsrat diese Arbeiten durch von ihm gewählte Sachverständige auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen.¹³³

Art. 141 ...*

Art. 142 III. Wegfall altrechtlicher Grundbuchformen

¹ Mit der Einführung des Grundbuches kommt die Fortführung der bisherigen kantonalen Formen mit Grundbuchwirkung, d. h. die Eintragung im Handänderungsprotokoll, Servitutenprotokoll, Pfandprotokoll und Vormerkungsprotokoll¹³⁴ in Wegfall.

² ...*

Art. 143 IV. Beamtung im Immobiliarsachenrecht

¹ Wo in der kantonalen Gesetzgebung betreffend das Immobiliarsachenrecht der Gemeinderatsschreiber genannt ist, tritt der Grundbuchverwalter an dessen Stelle.

V. Obligationenrecht

(5.)

Art. 144 ...*

Art. 145 ...*

¹³³ Art. 2 des RRB über Massnahmen zur Beschleunigung der Einführung des eidg Grundbuches, sGS 914.311.

¹³⁴ Art. 186 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

Art. 146 III. Gantkommission

¹ Die gemeinderätliche Gantkommission (Gantamt) ist die zuständige Behörde für die Durchführung der amtlichen öffentlichen Versteigerungen.¹³⁵ Ausgenommen sind die Zwangsversteigerungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, ebenso die vom Staate, von Gemeinden oder andern Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgehenden Versteigerungen zur Verpachtung von Liegenschaften, zur Überlassung von Bodenerträgen und dergleichen und zur Vergebung von Lieferungen und Arbeiten. Die Durchführung dieser Versteigerungen kann der Gantkommission übertragen werden.

² Die Versteigerung eines Versatzpfandes (Gesetz über das Pfandleihgewerbe vom 1. Juli 1912)¹³⁶ findet durch das Betreibungsamt nach den Vorschriften über das betriebsrechtliche Versteigerungsverfahren (Art. 125 ff. SchKG¹³⁷) statt.¹³⁸

³ Für die freiwillige öffentliche Liegenschaftsversteigerung bleibt Art. 78 vorbehalten.

Art. 147* ...

Art. 147^{bis}* IV^{bis}. Berufsmässige Ehe- oder Partnervermittlung

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement erteilt die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.¹³⁹

Art. 148 V. Gemeinderschaftsvertreter, Veröffentlichung ihrer Eintragung¹⁴⁰

¹ Die Veröffentlichung der Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter nach Art. 108 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 findet im kantonalen Amtsblatt statt.

Art. 149* ...

135 Art. 189a EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

136 Art. 907 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

137 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

138 sGS 555.1.

139 Art. 406c Abs. 1 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

140 Überholt; siehe Art. 150 der eidg Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411.

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 150 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	GS 18, 357	14.12.1945	26.12.1945
Art. 2, Abs. 1	aufgehoben	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 2, Abs. 2	aufgehoben	23–82	22.11.1988	keine Angabe
Art. 2, Abs. 3	aufgehoben	23–82	22.11.1988	keine Angabe
Art. 2, Abs. 4	aufgehoben	23–82	22.11.1988	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	30–32	13.12.1994	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	aufgehoben	35–58	14.11.2000	keine Angabe
Art. 4	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 4 ^{bis}	geändert	42–54	13.02.2007	keine Angabe
Art. 5	Artikeltitel ge- ändert	22–89	08.09.1987	keine Angabe
Art. 5, Abs. 1	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 6	aufgehoben	22–89	08.09.1987	keine Angabe
Art. 7	aufgehoben	22–89	08.09.1987	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	22–89	08.09.1987	keine Angabe
Art. 9	Artikeltitel ge- ändert	12–93	06.12.1977	keine Angabe
Art. 9	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 9, Abs. 1	aufgehoben	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 9, Abs. 2	geändert	12–93	06.12.1977	keine Angabe
Art. 9, Abs. 2	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 9, Abs. 2	geändert	34–122	05.10.1999	keine Angabe
Art. 9, Abs. 3	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 9, Abs. 5	aufgehoben	12–93	06.12.1977	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 10	eingefügt	12–93	06.12.1977	keine Angabe
Art. 10 ^{bis}	eingefügt	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	12–93	06.12.1977	keine Angabe
Art. 11	aufgehoben	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 12	aufgehoben	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 13	aufgehoben	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 14	aufgehoben	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 15	geändert	34–97	10.08.1999	keine Angabe
Art. 15	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 16	geändert	34–97	10.08.1999	keine Angabe
Art. 16	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 17	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 17 ^{bis}	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 17 ^{bis}	aufgehoben	48–47	11.12.2012	01.01.2013

911.11

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 18	aufgehoben	34–97	10.08.1999	keine Angabe
Art. 18 ^{bis}	eingefügt	34–97	10.08.1999	keine Angabe
Art. 18 ^{bis}	aufgehoben	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 19	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 19	aufgehoben	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 20, Abs. 1	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 20, Abs. 2	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 21	aufgehoben	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 21, Abs. 1	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 22	Artikeltitel ge- ändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 22	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 22, Abs. 2	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 22, Abs. 4	geändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 23	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 23	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 24	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 24, Abs. 1	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 25	geändert	34–97	10.08.1999	keine Angabe
Art. 25	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 26	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 26	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 27	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 27	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 28	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 29	aufgehoben	34–97	10.08.1999	keine Angabe
Art. 30	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 31	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 34	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 35	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 37	geändert	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 37	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 38	aufgehoben	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 39	aufgehoben	29–38	01.03.1994	keine Angabe
Art. 40	aufgehoben	29–38	01.03.1994	keine Angabe
Art. 40 ^{bis}	aufgehoben	37–65	02.07.2002	keine Angabe
Art. 40 ^{ter}	eingefügt	35–43	13.06.2000	keine Angabe
Art. 41, Abs. 1	geändert	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 44, Abs. 1	geändert	21–68	30.01.1968	keine Angabe
Art. 44 ^{bis}	eingefügt	39–49	10.02.2004	keine Angabe
Art. 45, Abs. 1	aufgehoben	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 45, Abs. 2	aufgehoben	29–38	01.03.1994	keine Angabe
Art. 46	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 46 ^{bis}	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 47	aufgehoben	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 49	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 51	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 52	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 53, Abs. 2	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 54	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 56	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 57	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 58	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 59	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 60	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 61	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 62	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 64	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 65	geändert	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 65 ^{bis}	eingefügt	40–67	02.11.2005	keine Angabe
Art. 66	geändert	33–120	04.08.1998	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.1.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 69	geändert	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.2.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 75	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 76	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 77	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 78	geändert	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 79	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 80	geändert	12–71	06.09.1977	keine Angabe
Art. 82, Abs. 1	geändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 83	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 83 ^{bis}	eingefügt	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 83 ^{bis}	geändert	36–23	05.12.2000	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.3.	geändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 84	Artikeltitel ge- ändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 84, Abs. 2	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 85	Artikeltitel ge- ändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 86	Artikeltitel ge- ändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 86, Abs. 1	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.4.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 87	aufgehoben	29–38	01.03.1994	keine Angabe
Art. 88	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 89	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 90	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 91	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.5.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 92, Abs. 1, b)	aufgehoben	22–89	08.09.1987	keine Angabe
Art. 93	Artikeltitel ge- ändert	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Art. 97, Abs. 1	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 101	geändert	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Art. 101	Artikeltitel ge- ändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.6.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 104, Abs. 3	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 105	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 107	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.7.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 108	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 108, Abs. 1, f)	geändert	31–25	15.01.1996	keine Angabe
Art. 109	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 111	geändert	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Art. 112	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.8.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 113	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.9.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 115	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 116	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.10.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 121	Artikeltitel ge- ändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 121, Abs. 1	geändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Art. 121, Abs. 3	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 121, Abs. 4	geändert	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.11.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 122	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.12.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 123	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 124	geändert	36–23	05.12.2000	keine Angabe
Art. 125	geändert	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Art. 126	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 127	aufgehoben	36–23	05.12.2000	keine Angabe
Art. 128	aufgehoben	33–120	04.08.1998	keine Angabe
Art. 129 ^{bis}	eingefügt	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Art. 129 ^{bis} , Abs. 3	eingefügt	33–120	04.08.1998	keine Angabe
Art. 130	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 132, Abs. 1	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 133	aufgehoben	GS 19, 33	02.04.1947	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 133 ^{bis}	eingefügt	29–38	01.03.1994	keine Angabe
Art. 133 ^{bis} , Abs. 1	aufgehoben	31–54	12.03.1996	keine Angabe
Gliederungstitel 4.2.3.14.	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 134	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 138, Abs. 2	geändert	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 139	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 141	aufgehoben	29–38	01.03.1994	keine Angabe
Art. 142, Abs. 2	aufgehoben	13–53	29.08.1978	keine Angabe
Art. 144	aufgehoben	19–72	10.01.1947	keine Angabe
Art. 145	aufgehoben	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 147	aufgehoben	24–44	20.06.1989	keine Angabe
Art. 147 ^{bis}	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 149	aufgehoben	31–54	12.03.1996	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
14.12.1945	26.12.1945	Erläss	Grunderlass	GS 18, 357
10.01.1947	keine Angabe	Art. 144	aufgehoben	19–72
02.04.1947	keine Angabe	Art. 133	aufgehoben	GS 19, 33
24.12.1955	keine Angabe	Art. 2, Abs. 1	aufgehoben	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 9, Abs. 1	aufgehoben	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 10	aufgehoben	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 38	aufgehoben	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 41, Abs. 1	geändert	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 78	geändert	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 145	aufgehoben	GS 20, 1163
30.01.1968	keine Angabe	Art. 44, Abs. 1	geändert	21–68
06.09.1977	keine Angabe	Art. 80	geändert	12–71
06.12.1977	keine Angabe	Art. 9	Artikeltitel ge- ändert	12–93
06.12.1977	keine Angabe	Art. 9, Abs. 2	geändert	12–93
06.12.1977	keine Angabe	Art. 9, Abs. 5	aufgehoben	12–93
06.12.1977	keine Angabe	Art. 10	eingefügt	12–93
06.12.1977	keine Angabe	Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	12–93
29.08.1978	keine Angabe	Art. 69	geändert	13–53
29.08.1978	keine Angabe	Art. 93	Artikeltitel ge- ändert	13–53
29.08.1978	keine Angabe	Art. 101	geändert	13–53
29.08.1978	keine Angabe	Art. 111	geändert	13–53
29.08.1978	keine Angabe	Art. 125	geändert	13–53
29.08.1978	keine Angabe	Art. 129 ^{bis}	eingefügt	13–53

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.08.1978	keine Angabe	Art. 142, Abs. 2	aufgehoben	13–53
08.01.1981	keine Angabe	Art. 9, Abs. 2	geändert	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 9, Abs. 3	geändert	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 21, Abs. 1	geändert	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 22, Abs. 2	geändert	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 24, Abs. 1	geändert	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 26	geändert	16–12
08.09.1987	keine Angabe	Art. 5	Artikeltitel ge- ändert	22–89
08.09.1987	keine Angabe	Art. 6	aufgehoben	22–89
08.09.1987	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	22–89
08.09.1987	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	22–89
08.09.1987	keine Angabe	Art. 92, Abs. 1, b)	aufgehoben	22–89
22.11.1988	keine Angabe	Art. 2, Abs. 2	aufgehoben	23–82
22.11.1988	keine Angabe	Art. 2, Abs. 3	aufgehoben	23–82
22.11.1988	keine Angabe	Art. 2, Abs. 4	aufgehoben	23–82
20.06.1989	keine Angabe	Art. 5, Abs. 1	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 17	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 20, Abs. 1	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 20, Abs. 2	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 27	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 28	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 46	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 53, Abs. 2	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.1.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.2.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 75	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 76	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 77	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 79	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 83	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 83 ^{bis}	eingefügt	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 84, Abs. 2	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 86, Abs. 1	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.4.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 88	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 89	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 90	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 91	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.5.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 97, Abs. 1	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.6.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 104, Abs. 3	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 105	aufgehoben	24–44

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.06.1989	keine Angabe	Art. 107	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.7.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 108	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 109	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 112	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.8.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 113	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.9.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 115	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 116	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.10.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 121, Abs. 3	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.11.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.12.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 123	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 126	aufgehoben	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 132, Abs. 1	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.14.	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 138, Abs. 2	geändert	24–44
20.06.1989	keine Angabe	Art. 147	aufgehoben	24–44
01.03.1994	keine Angabe	Art. 39	aufgehoben	29–38
01.03.1994	keine Angabe	Art. 40	aufgehoben	29–38
01.03.1994	keine Angabe	Art. 45, Abs. 2	aufgehoben	29–38
01.03.1994	keine Angabe	Art. 87	aufgehoben	29–38
01.03.1994	keine Angabe	Art. 133 ^{bis}	eingefügt	29–38
01.03.1994	keine Angabe	Art. 141	aufgehoben	29–38
13.12.1994	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	30–32
15.01.1996	keine Angabe	Art. 108, Abs. 1, f)	geändert	31–25
12.03.1996	keine Angabe	Art. 12	aufgehoben	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 13	aufgehoben	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 22	Artikeltitel ge- ändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 22, Abs. 4	geändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 45, Abs. 1	aufgehoben	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 47	aufgehoben	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 82, Abs. 1	geändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Gliederungstitel 4.2.3.3.	geändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 84	Artikeltitel ge- ändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 85	Artikeltitel ge- ändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 86	Artikeltitel ge- ändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 101	Artikeltitel ge- ändert	31–54

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.03.1996	keine Angabe	Art. 121	Artikeltitel geändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 121, Abs. 1	geändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 121, Abs. 4	geändert	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 133 ^{bis} , Abs. 1	aufgehoben	31–54
12.03.1996	keine Angabe	Art. 149	aufgehoben	31–54
04.08.1998	keine Angabe	Art. 66	geändert	33–120
04.08.1998	keine Angabe	Art. 128	aufgehoben	33–120
04.08.1998	keine Angabe	Art. 129 ^{bis} , Abs. 3	eingefügt	33–120
10.08.1999	keine Angabe	Art. 15	geändert	34–97
10.08.1999	keine Angabe	Art. 16	geändert	34–97
10.08.1999	keine Angabe	Art. 18	aufgehoben	34–97
10.08.1999	keine Angabe	Art. 18 ^{bis}	eingefügt	34–97
10.08.1999	keine Angabe	Art. 25	geändert	34–97
10.08.1999	keine Angabe	Art. 29	aufgehoben	34–97
05.10.1999	keine Angabe	Art. 9, Abs. 2	geändert	34–122
13.06.2000	keine Angabe	Art. 4	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 23	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 30	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 31	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 34	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 35	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 37	geändert	35–43
13.06.2000	keine Angabe	Art. 40 ^{ter}	eingefügt	35–43
14.11.2000	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	aufgehoben	35–58
05.12.2000	keine Angabe	Art. 83 ^{bis}	geändert	36–23
05.12.2000	keine Angabe	Art. 124	geändert	36–23
05.12.2000	keine Angabe	Art. 127	aufgehoben	36–23
02.07.2002	keine Angabe	Art. 40 ^{bis}	aufgehoben	37–65
10.02.2004	keine Angabe	Art. 44 ^{bis}	eingefügt	39–49
02.11.2005	keine Angabe	Art. 49	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 51	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 52	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 54	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 56	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 57	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 58	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 59	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 60	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 61	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 62	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 64	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 65	geändert	40–67
02.11.2005	keine Angabe	Art. 65 ^{bis}	eingefügt	40–67

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.02.2007	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	geändert	42–54
30.10.2007	keine Angabe	Art. 17 ^{bis}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 19	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 46 ^{bis}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 122	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 130	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 134	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 139	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 147 ^{bis}	geändert	42–101
04.12.2012	01.01.2013	Art. 10 ^{bis}	eingefügt	48–46
11.12.2012	01.01.2013	Art. 9	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 11	aufgehoben	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 14	aufgehoben	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 15	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 16	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 17 ^{bis}	aufgehoben	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 18 ^{bis}	aufgehoben	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 19	aufgehoben	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 21	aufgehoben	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 22	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 23	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 24	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 25	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 26	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 27	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 37	geändert	48–47